

U e b e r e i n k u n f t

mit der freyen und Hansestadt Lübeck für eine
gegenseitige Abzugsfreyheit.

D e c l a r a t i o n.

Nachdem zwischen der freyen Hansestadt Lübeck und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit, die nachstehenden Bestimmungen zu desfalliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hiedurch von Seite des Senates der freyen Hansestadt Lübeck erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Stadt Lübeck und deren Gebiet in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Nahmen es sey, Lübeckischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der Stadt Lübeck und deren Gebiet bey Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hiedurch hinsichtlich der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Stadt Lübeck und deren Gebietes.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgehoben seyn.

Art. 5. Uebrigens soll bey der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtigen Freyzüigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzüigig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Declaration mit der Unterschrift des dirigirenden Herrn Bürgermeisters und mit dem Stadtsiegel versehen worden.

So geschehen, Lübeck den zehnten Christmonath
des Jahres Eintausend achthundert vier und dreyßig.

(L. S.)

E. H. K i n d l e r,

d. 3. präsidirender Bürgermeister.

Declaration.

Nachdem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der freyen und Hansestadt Lübeck, hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit, die nachstehenden Bestimmungen zu desfalliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Lübeck und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Nahmen es sey, Schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bey Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet wer-

den müssen, sind hiedurch hinsichtlich des Lübeckischen Staates nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den Lübeckischen Staat aufgehoben seyn.

Art. 5. Uebrigens soll bey der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation, in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtigen Freyzüigigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzüigig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freyen und Hansestadt Lübeck Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Declaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Zürich den achtzehnten Herbstmonath Eintausend Achthundert vier und dreyßig.

Bürgermeister und Staatsrath
des Eidgenössischen Vorortes Zürich,
in deren Nahmen:

(L. S.) Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rbyn.

Der Große Rath,

nach Anhörung der über Einführung eines gegenseitig freyen Vermögensabzuges ausgewechselten Erklärungen, einerseits des Magistrates der freyen und Hansestadt Lübeck, d. d. 10. Christmonath 1834, anderseits des Vorortes Zürich, Nahmens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, d. d. 18. Herbstmonath 1834, beschließt:

- 1) Diese Uebereinkunft wird ratificirt und für den Stand Zürich gültig erklärt.
- 2) Der Regierungsrath wird beauftragt, die nöthigen Anordnungen zur Vollziehung dieses Beschlusses zu treffen.

Zürich, den 26. Jenner 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der erste Secretär,
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung der vorstehenden Uebereinkunft verordnet:

Es solle dieselbe in die Gesetzesammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 3. Hornung 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

U e b e r e i n k u n f t

mit der freyen und Hansestadt Bremen für eine gegenseitige Abzugsfreyheit.

Declaration.

Nachdem zwischen der freyen Hansestadt Bremen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit, die nachstehenden Bestimmungen zu desfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hiedurch von Seite des Senates der freyen Hansestadt Bremen erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiet in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Nahmen es sey,